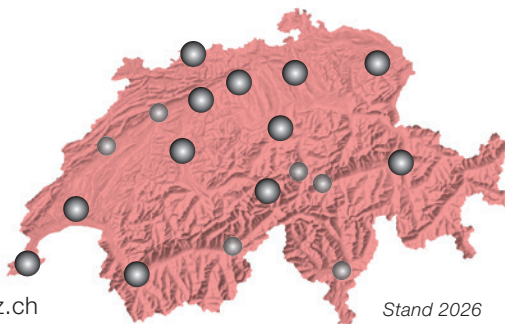




**Wir danken für das Einhalten der Regeln.
Es ermöglicht uns allen, das Strahlen
als Kulturgut zu erhalten und weiterhin die
Schätze der Natur suchen zu dürfen.**

● Die Sektionen der SVSMF

Aargau	mffa.ch
Basel	mineralien-basel.ch
Unterwallis	mineralvalais.ch
Bern	mfbe.ch
Genève	lasgam.ch
Haslital	haslistrahler.ch
St. Gallen	mineralienverein.ch
Waadt	svm.ch
Zentralschweiz	mineralien-zentralschweiz.ch
Zürich	szm.ch
Graubünden	buendner-mineralienverein.jimdo.free.com
Solothurn	mfs-mineralien-freunde-solothurn.ch



Stand 2026

● Befreundete Vereine

Biel	(derzeit keine Webseite)
Gold	goldwaschen.ch
Neuenburg	sn-mp.ch
Oberwallis	mineralienfreundeoberwallis.ch
Surselva	uniun-cristallina.ch
Tessin	ccmft.ch
Uri	mineralienfreund.ch



@svsmf

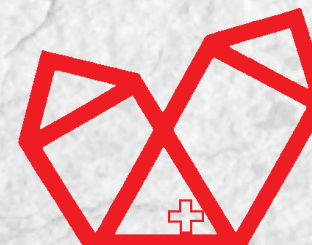
Viermal im Jahr erscheint die Zeitschrift Schweizer Strahler.

Mehr Informationen dazu finden sich auf unserer Webseite: [SVSMF.ch/strahler](https://svsmf.ch/strahler)



Informationen und Verhaltensregeln

**für das Strahlen sowie
Mineralien- und Fossiliensammeln
in der Schweiz**



**Schweizerische Vereinigung der Strahler,
Mineralien- und Fossiliensammler**

SVSMF

Auszug aus dem Ehrenkodex für Strahler, Mineralien- und Fossilien-sammler, für Verkäufer und Händler



Der Ehrenkodex der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilien-sammler (SVSMF) enthält Verhaltensmassnahmen gegenüber der Natur und den Mitmenschen. Er verpflichtet zu verantwortungsbewusstem Strahlen, Sammeln, Verkaufen und Handeln und richtet sich gegen Raubbau, Verwüstung, Gewinnsucht und Diebstahl aus belegten Fundstellen und gegenüber seinen Handelspartnern. In diesem Bestreben erlässt die SVSMF die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wer Mineralien, Kristalle oder Fossilien sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den **gesetzlichen und den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben**. Er hat sich bei den zuständigen Behörden über vorliegende Patente und Bestimmungen zu informieren und sich danach zu richten. **Eigentum anderer, Natur und Landschaft sind zu respektieren**.

2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schweren Werkzeugen ist ohne Bewilligung durch die zuständigen Instanzen sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Ebenso ist in der Nähe bewohnter Gebiete das Strahlen an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Auch werktags sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden.

4. Wer eine **Fundstelle zur Weiterbearbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug** und bringt eine witterungsbeständige **Markierung seines Namens mit dem Datum** der letzten Bearbeitung an. Der Anspruch des Finders einer Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn sie während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens drei (3) Fundstellen im gleichen Fundgebiet reserviert bzw. belegt werden.

5. Das **Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen** und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird **als Diebstahl qualifiziert**.

6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollen zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler, einer wissenschaftlichen Institution oder der zuständigen Instanz gemeldet werden.

7. Der Sammler, Mineralien- und Fossilienfreund soll in erster Linie **für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien und Fossilien suchen** und Fundstellen bearbeiten.

10. Bei Verstössen von Mitgliedern der SVSMF gegen den Ehrenkodex können deren zuständige Organe Massnahmen gegen den Fehlbaren ergreifen. Ein Massnahmenkatalog enthält die möglichen Sanktionen, die sich vom einfachen Verweis und/oder über die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bis hin zum Ausschluss aus der Sektion und der SVSMF erstrecken.

Für jeden wahrhaftigen Mineralien- und Fossilienfreund ist das Einhalten vorstehender Bestimmungen Ehrensache und Verpflichtung.

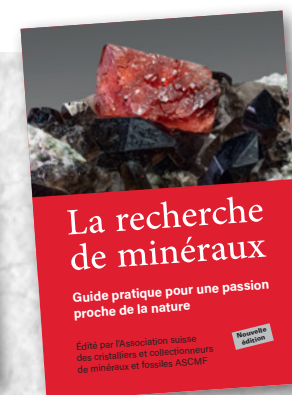
Der Ehrenkodex ist Bestandteil der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilien-sammler.

Vollständiges Dokument
unter SVSMF.ch



Angemessenes **Verhalten in der Natur** bedeutet, Rücksicht auf Tiere und Pflanzen zu nehmen und einen respektvollen Umgang mit der Natur zu pflegen. **Beachten Sie die Patente und Verbote der einzelnen Gemeinden und die Regelungen über das Befahren von Alp- und Forststrassen sowie zum Parkieren und Campieren.** Wichtig ist auch, Lärm zu vermeiden, keinen Müll zu hinterlassen, keine Tiere zu stören und Feuer nur an ausgewiesenen Stellen zu machen, um die empfindlichen Lebensräume zu schützen.

Das Dokument **Patente und Verbote für die ganze Schweiz** finden Sie unter SVSMF.ch



Praktischer Wegweiser in Deutsch und Französisch
Fr. 22.– / Fr. 20.– mit SVSMF-Mitgliederausweis + Porto
Bestellen bei: sekretariat@svsmf.ch